Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 71 (1974)

Heft: 8

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nicht dass die Ausbildung an einer Sozialen Schule gering geschätzt werden soll, darüber ist wohl kein Wort zu verlieren. Doch ist anderseits davon Notiz zu nehmen, dass mit der heutigen Tendenz zur permanenten Weiterbildung viel Wissen ausserhalb herkömmlicher Ausbildungsformen erworben wird. Nicht nur in der Sozialarbeit, sondern ebenso in andern Bereichen beruflichen Wirkens wird das Leistungspotential durch diesen erfreulichen Umstand nicht unwesentlich vermehrt. Zudem wird niemand bestreiten, dass Lebenserfahrung gepaart mit vielseitigem beruflichem Einsatz eine Persönlichkeit zu prägen vermag, deren Strahlungskraft gerade in der Sozialarbeit entscheidende Bedeutung zukommt. Es wäre nicht uninteressant, über den letztgenannten Aspekt einmal nachzudenken.

Wenn man zu beobachten versteht, bemerkt man erfreulicherweise, dass der Grossteil der in der Sozialarbeit Tätigen den Vorteil eines Schulterschlusses zwischen Fürsorgern verschiedenartiger Ausbildung und beruflicher Herkunft mehr und mehr zu schätzen weiss. Der eingangs erwähnten Begebenheit darf kein verallgemeinernder Aussagewert beigemessen werden. Sie dürfte aber immerhin schon da und dort in einer von vielen Variationsmöglichkeiten Ereignis geworden sein. Viel Trennendes und die soziale Arbeit Hemmendes hat dadurch schon der Erfüllung des Hilfeauftrages entgegengewirkt. – Es wäre wirklich sehr dienlich, wenn im Alltag dem Gedanken der Partnerschaft unter Fürsorgern und Sozialarbeitern – unbesehen ihrer verschiedenartigen Ausbildung – vermehrt nachgelebt würde.

Literatur

Kindeszüchtigung und Kindesmisshandlung. – Von *Gerd Biermann*. Eine Dokumentation. Ernst Reinhardt Verlag, München-Basel 1969, 167 Seiten, Leinen Fr. 22.–.

In Verbindung mit der Revision des Eltern- und Kindesrechtes soll Art. 278 ZGB, der von den Züchtigungsmitteln der Eltern handelt, gestrichen werden. Wenn wir vom Wortlaut des Gesetzes ausgehen, verfügt über dieses Züchtigungsrecht auch der Vormund, denn diesem stehen nach Art. 405 Abs. 2 ZGB die gleichen Rechte wie den Eltern zu. Gerade in Verbindung mit der bevorstehenden Gesetzesrevision vermag die vorstehende Abhandlung auch in der Schweiz auf grosses Interesse zu stossen. In einer einleitenden Abhandlung konfrontiert uns Gerd Biermann mit dem weitschichtigen Problem der Bestrafung des Kindes, mit den gesellschaftlichen Hintergründen und politischen Auswirkungen. Zwei Folgen der körperlichen Züchtigungen sind nicht zu übersehen: «Entweder verhärtet sich beim charakterfesten Kind der Trotz und es wird allmählich zum widerspenstigen bösen Kind, dem stellvertretend in Mutter und Vater bald die Ablehnung der gesamten Umwelt widerfährt. Oder der Trotz wird mit Gewalt gebrochen, und es wird binnen kurzem zum brav angepassten, gefügigen, in seiner Grundstruktur aber vielleicht schon schwer gehemmten Kind, voller Ängste (S. 12).» Die in unserer Fürsorgepraxis gemachte Erfahrung wird bestätigt, nämlich dass durch die körperliche Züchtigung Sklavennaturen erzogen werden, «welche den einmal am eigenen Leibe erfahrenen Strafvollzug bereitwillig der nachfolgenden Generation ihrer Kinder und Schüler überliefern» (S. 22). Die reiche Dokumentation, die sich gliedert in die herrschenden Zustände, die Hintergründe und Ursachen und schliesslich in Anregungen, Vorschläge und Forderungen, enthält eine Fundgrube von Daten und Fakten, die uns aufhorchen, ja erschüttern lassen. Doch muss der Sozialarbeiter den Mut aufbringen zur Konfrontation mit der ganzen Problematik und Tragik, die ja vorerst erkannt werden müssen, um wirksame Abwehrmethoden aufzubauen. Besonders positiv berührt es, dass die

Arbeit nicht nur das Opfer sieht, sondern auch dem Täter mit der ihm innewohnenden Problematik gerecht zu werden versucht, gehört es doch zu den Aufgaben des Sozialarbeiters, alle am Fürsorgeprozess beteiligten Menschen mit ihrer Vorgeschichte, Einmaligkeit und Eigenartigkeit zu begreifen. Das tiefere Verständnis für die Situation der prügelnden und quälenden Eltern ist aber die unabdingbare Voraussetzung, um mit diesen überhaupt in konstruktiver Weise arbeiten zu können. Kein Sozialarbeiter darf an dieser Untersuchung achtlos vorbeigehen. *M. H.*

Zeitschrift für Sozial- und Präventivmedizin. Sondernummer über die Bekämpfung des Tabakmissbrauchs in der Schweiz. Heft 1, Januar/Februar 1974, Fr. 11.–.

Vor zehn Jahren wurde in den Vereinigten Staaten der Bericht des Surgeon General über Rauchen und Gesundheit (»Terry Report») veröffentlicht. Schon damals wurde der ursächliche Zusammenhang zwischen Rauchen und Lungenkrebs belegt. Nach Art. 69 der schweizerischen Bundesverfassung ist der Bund befugt, «zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu erlassen». Und aufgrund des neuen Umweltschutzartikels (Art. 24septies BV) wird der Bund verpflichtet, Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt «gegen schädliche oder lästige Einwirkungen» zu erlassen. Die anfangs 1973 als Dachorganisation gegründete Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Koordination der Bekämpfung des Tabakmissbrauchs (SAKBT) führte im September 1973 gemeinsam mit der Schweizerischen Gesellschaft für Präventivmedizin eine Arbeitstagung über Planung und Organisation der Bekämpfung des Tabakmissbrauchs in der Schweiz durch. In sechs Arbeitsgruppen wurden folgende Themen behandelt: Gesundheitserziehung, rechtliche und volkswirtschaftliche Aspekte, Publizität über Teer- und Nikotingehalt, Information und Gegenwerbung, Raucherentwöhnung, Organisation von Aktionszentren in den Kantonen. Das vorliegende erste Heft der neugestalteten Zeitschrift «Sozial- und Präventivmedizin» ist dieser Tagung gewidmet. Es enthält die Referate und informiert den Leser über die gemachten Empfehlungen. Vergessen wir in diesem Zusammenhang auch nicht, dass der junge Mensch, der vor dem 20. Altersjahr zu rauchen beginnt, in viel stärkerem Masse gefährdet ist, auf Hasch und andere Drogen umzusteigen, als jener, der sich vom Nikotin fernhält. *M. H.*